

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (im Weiteren AN) und Auftraggeber (im Weiteren AG) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit der AN sie für den jeweiligen Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Der AN übernimmt die im Leistungsvertrag aufgeführten Leistungen für den AG.

(2) Soweit nicht anders vereinbart kommt ein Vertrag mit schriftlicher Auftragsbestätigung des AG auf ein Angebot des AN zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der erstmaligen Gestellung eines Containers durch den AN am Aufstellort zustande.

(3) Die vom AG im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Wenn für die Durchführung des Auftrages nach dem KrWG eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, so legt der AN dem AG auf dessen Verlangen diese Dokumente vor.

(4) Ein Angebot des AN ist für diesen verbindlich. Er ist hieran für die Dauer von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum gebunden.

§ 3 Leistungen des AN

(1) Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Leistung

a) die entgeltliche Bereitstellung (Miete) von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl, zum Befüllen und Sammeln für die zur Entsorgung vereinbarten Abfälle beim AG ab Leistungsbeginn,

b) den entgeltlichen Austausch, bzw. Umleerung sowie Abzug der gem. a) bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage,

c) die entgeltliche ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle, wobei dem AN die Auswahl der anzufahrenden Entsorgungsstelle vorbehaltlich abweichender Regelung im Leistungsvertrag obliegt.

(2) Der AN handelt bei der Entsorgung nach Weisung des AG, soweit er hierbei Obliegenheiten des AG wahrnimmt und für diesen notwendige Erklärungen abgibt. Hierzu ist der AN bevollmächtigt. Insbesondere prüft der AN die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Etwaige vertragliche Prüfungsrechte des AG bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der AN neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verpömbung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des AG.

(4) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des AN infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der AN die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der AG.

§ 4 Obliegenheiten des AG

(1) Dem AG obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Leistung des AN.

(2) Der AG hat Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren und nur diese Abfälle in die überlassenen Behältnisse einzufüllen. Abweichungen der eingefüllten Abfälle von der Deklaration hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich.

(4) Die Abfälle gehen mit Überlassung in den Container, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug nach Maßgabe des KrWG in das Eigentum des AN über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration („Fehlwürfe“) entsprechen. Letztere können vom AN zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, ist der AN berechtigt, die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem AG die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen. In diesem Fall obliegt dem AG die Beweisspflicht bzgl. der Beschaffenheit der Abfälle entsprechend seiner Deklaration.

(5) Die durch den AN übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe als Abfallerzeuger.

(6) Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des täuschähnlichen Umsatzes Anwendung finden, oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der AG auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z.B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem AN auf Nachweis zu erstatten.

(7) Der AG hat dem AN die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüberhinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der AG den Nachweis unter Verwendung der vom AN hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der AG seiner Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftrag-

ten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der AN zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

(8) Der AG hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem AN anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des AN.

§ 5 Gestellung von Abfallbehältern (Container)

(1) Ein Container im Sinne dieser Bedingung ist ein Behälter von dauerhafter, widerstandsfähiger Beschaffenheit, der wiederholt verwendet werden kann und geeignet ist, den vom AG bei Vertragsschluss näher bezeichneten Abfall aufzunehmen. Er kann auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- oder abgeladen werden kann.

Soll der Container weitere Qualifikationen vorweisen, z.B. kranbar, stapel- oder abschließbar sein, ist dies vom AG bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

(2) Der AN stellt dem AG für die Dauer der Entsorgung die benötigten Behältnisse zur Verfügung. Der AG haftet für die pflegliche Benutzung der Behältnisse und darüber hinaus sowohl für alle Beschädigungen als auch für das Abhandenkommen dieser Behältnisse während der Dauer der Überlassung, gleich ob diese auf privatem oder öffentlichem Grund abgestellt sind.

Ist das Behältnis nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der AN berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe verstrichenen Zeitraum sowie die vergebliche Anfahrt eine angemessene Vergütung zu verlangen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt dem AG. Für die unterlassene Sicherung des Behälters haftet ausschließlich der AG. Er hat ggf. den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem AN mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch den AN zu erbringende Dienstleistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der AG für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen des AN.

§ 6 Zufahrten und Aufstellplatz

(1) Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.

(2) Dem AG obliegt die rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der AG. Für fehlende Genehmigungen haftet ausschließlich der AG, sofern nicht deren Einholung durch den AN übernommen wurde.

(3) Der AG hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen. Unterlässt der AG dies und handelt der AN im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der AG den AN von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

(4) Verletzt der AG schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem AN für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.

(5) Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus § 5 Nr. 2, beruhen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Beladung des Containers

(1) Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Container nur bis zur Höhe des Randes beladen werden. Der AG hat die Container fachgerecht zu bedienen. Sicherheitseinrichtungen an den Containern dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – umgangen oder aus Funktion gesetzt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

(2) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung bzw. bei Abholung auf dem Lieferschein genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

(3) Der AG verpflichtet sich, die Abfälle – insbesondere gefährliche und/oder überwachungsbedürftige Abfälle – ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem AN spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage des AG berät der AN den AG bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung und Einstufung der Abfälle.

(4) Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der AG für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so wird der AG darüber unverzüglich informiert. Der AN übernimmt es, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem AG in einer andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der AG Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, so ist der AN berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern, bzw. die Stoffe dem AG zurückzu-

bringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise kostenpflichtig zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der AN kann vom AG wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(5) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der AG nach § 414 HGB. Ist der AG ein Verbraucher, so hat er die Schäden nur zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des AN. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder die Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den AG veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gerät der AG in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der AN ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 5,00 EUR Mahngebühren zu berechnen. Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der AG verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Der AN ist berechtigt, dem AG die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.

(3) Der AN ist berechtigt, die vereinbarte Behältergrundgebühr vorschüssig im ersten Monat des Abrechnungszeitraums zu berechnen.

(4) Im Falle des Verzugs ist der AN berechtigt, die Leistungen 10 Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen. Für die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter stellt der AN einen Betrag in Höhe von den entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 Euro zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer je Aufstellungsort/Vorgang in Rechnung.

§ 9 Preisanpassung

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindeizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist der AN berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

(2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der AN vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(3) Die Anpassung ist schriftlich unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10% des vereinbarten Gesamtpreises, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 10 Haftung

(1) Bei Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(3) Der AG haftet dem AN für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat dem AN jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der AG haftet dem AN ferner für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt den AN ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der AG haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container.

(5) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der AN oder seine Mitarbeiter in vollem Umfang.

(6) Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schades durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

(7) Auf die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Mitarbeiter des AN berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung des Auftrages bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.

(8) Die Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung der Behältnisse ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen Ereignissen, die der AN auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Während der Dauer solcher Ereignisse ruht die Leistungspflicht des AN. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf die 3-fache Vergütung. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der AG ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN berechtigt, Forderungen gegen den AN ganz oder teilweise abzutreten.

(2) Der AG kann gegenüber den Ansprüchen des AN mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des AN stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag zwischen AG und AN hat nur dann eine feste Laufzeit, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Im Übrigen ist der Vertrag von beiden Seiten jederzeit ordentlich kündbar.

(2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei Zahlungsunfähigkeit des AG oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO, wenn für den AG eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann oder wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Erfüllungs- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des AN. Alle vom AN abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für ausländische AG.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.